



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(5.4.1960) Nr. 17 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 17

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 5. April 1960

Enteignung eines Teiles des Grundstücks VR 19, Flurstück Nr. 17 — Bosseweg —

Eigentümer: Erben des am 24. Februar 1956 zu Bremen verstorbenen Landwirts Conrad Bernhard Bosse, vertreten durch den Testamentsvollstrecker, Frau Käthe Bosse, geborene Schnibbe in Bremen, Goosestraße 19.

Das Stadtplanungsamt hat die Enteignung des obengenannten Grundstücksteiles beantragt und dazu folgende Begründung gegeben:

„Nach dem von Senat und Bürgerschaft am 18. November 1958 bzw. 17. Dezember 1958 beschlossenen Fluchtlinienplan fällt der im anliegenden Enteignungsplan rot angelegte Teil des oben angeführten Grundstücks in Planstraßengrund des Bosseweges. Seine Größe beträgt etwa 800 qm. Er muß zu diesem Zweck von der Stadtgemeinde Bremen erworben werden.

Die Eigentümer haben sich im Prinzip mit der Abgabe des Grundstücks an die Stadtgemeinde Bremen einverstanden erklärt und insbesondere den Ausbau des Verbindungsweges geduldet. Die Katasterverwaltung hat den angemessenen Wert des Grundstücks auf 2 DM je qm festgesetzt und eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 der Preisstoppverordnung im Falle der Einigung für diesen Preis in Aussicht gestellt.

Die Eigentümer, vertreten durch den Makler Döhle, Bremen, haben ein Gebot von 2 DM abgelehnt und ihrerseits einen Preis von 8 DM je qm gefordert. Diese Forderung mußte als völlig überhöht zurückgewiesen werden. Die Eigentümer haben dann den Antrag gestellt, den angemessenen Wert des in Anspruch genommenen Grundstücks in einem Enteignungsverfahren feststellen zu lassen. Ein Enteignungsverfahren ist aus diesem Grunde nicht zu umgehen.“

Die Deputation für das Bauwesen hat in ihrer Sitzung vom 15. Januar 1960 der Einleitung des Enteignungsverfahrens zugestimmt.

Der Enteignungsplan hat auf Grund des Senatsbeschlusses vom 26. Januar 1960 in der Zeit vom 22. Februar bis 10. März 1960 öffentlich ausgelegen. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Der Senat als Landesregierung hat daher folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Senat als Landesregierung verleiht der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Stadtplanungsamt, auf deren Antrag vom 8. Dezember 1959 das Enteignungsrecht für einen Teil des Grundstücks Bosseweg — Bezirk VR 19, Flurstück Nr. 17, Eigentümer: Erben des am 24. Februar 1956 zu Bremen verstorbenen Landwirts Conrad Bernhard Bosse, vertreten durch den Testamentsvollstrecker, Frau Käthe Bosse, geborene Schnibbe in Bremen, Goosestraße 19, und beauftragt den Senator für das Bauwesen, die für die Durchführung des Enteignungsverfahrens notwendigen Maßnahmen zu treffen.“

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, von diesem Beschluß Kenntnis zu nehmen.

